



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

**Geschäftsordnung
für den Kreistag
des Landkreises Elbe-Elster
vom
8. Oktober 2024**



Inhaltsübersicht

- § 01 Einberufung des Kreistages
- § 02 Teilnahme an Sitzungen
- § 03 Geschäftsführung
- § 04 Tagesordnung
- § 05 Beschlussfähigkeit
- § 06 Befangenheit
- § 07 Fraktionen
- § 08 Vorlagen
- § 09 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 12 Zwischenfragen
- § 13 Persönliche Erklärungen
- § 14 Verletzung der Ordnung
- § 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Schluss der Aussprache
- § 18 Unterbrechung und Vertagung
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 22 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 23 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Oktober

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts – Kom-ModG, GVBl. I Nr. 10) in seiner Sitzung am 7. Oktober 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

(1) Vor Beginn eines jeden Jahres beschließt der Kreistag auf Vorschlag seiner oder seines Vorsitzenden einen Sitzungsplan. Der Kreistag ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Kreistag wird von der oder dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung elektronisch versandt bzw. zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

(4) Die Einladungen sowie die Beschluss- und Informationsvorlagen (§ 8) und sonstigen Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten werden den Abgeordneten elektronisch zur Verfügung gestellt. Hierzu wird den Kreistagsabgeordneten als E-Mail ein Link auf das Ratsinformationssystem des Kreises, auf dem neben den Einladungen auch die Sitzungsunterlagen hinterlegt sind, zugeschickt. Bei Bedarf können die Abgeordneten einzelne Beratungsunterlagen auch in Papierform abfordern.

(5) Abgeordnete, die keine elektronische Übersendung wünschen, erhalten die in Absatz 4 genannten Unterlagen in Papierform.

(6) Soweit Beratungsunterlagen nachgereicht werden müssen, soll dies so früh wie möglich erfolgen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

(7) Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass nichtöffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in analoger oder digitaler Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Kreistagsabgeordnete, welche an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, teilen dies der oder dem Vorsitzenden (über das Kreistagsbüro) möglichst frühzeitig mit. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten persönlich eintragen. Die per Video/hybrid teilnehmenden Kreistagsmitglieder werden durch das Kreistagsbüro eingetragen.

(4) Der Kreistag tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Kreistagsmitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung des Kreistags, und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Kreistagsmitglied andernfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der Antrag ist mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden des Kreistags oder dem Büro des Kreistags einzureichen. Sätze 2 bis 4 gelten nicht für den Vorsitzenden der

jeweiligen Sitzung. Gleiches für die Landrätin oder den Landrat, es sei denn, sie oder er hält die Teilnahme per Video im Einzelfall ungeachtet tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme für erforderlich. Die Sicherstellung der erforderlichen Technik ist vor Einberufung (durch die Verwaltung) zu prüfen. Im Übrigen gilt § 34 Abs. 2 BbgKVerf.

Der Link zur Sitzung wird durch die Verwaltung rechtzeitig vor Beginn der Sitzung an die angemeldeten hybriden Teilnehmer per E-Mail versandt. Der Einladungslink ist vertraulich zu behandeln, eine Weitergabe darf in keinem Fall erfolgen.

Die Kreistagsmitglieder sind für die Herstellung der digitalen Verbindung zur Sitzung, mit ihren privaten Endgeräten selbst verantwortlich.

Die per Video teilnehmenden Kreistagsmitglieder haben sicherzustellen, dass sie während der gesamten Dauer der Sitzung von den in Präsenz teilnehmenden Kreistagsmitgliedern und der am Sitzungsort anwesenden Öffentlichkeit wahrgenommen werden können. Die Kamera der per Video teilnehmenden Kreistagsmitglieder ist während der gesamten Dauer der Sitzung angeschaltet zu lassen.

Der/Die Vorsitzende des Kreistags gibt die Tonübertragung der per Video Teilnehmenden bei Erforderlichkeit (Wortmeldungen oder Abstimmungen) frei.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Der Schriftverkehr zwischen dem Kreistag und der oder dem Vorsitzenden sowie der Landrätin oder dem Landrat erfolgt über das Kreistagsbüro. Dies gilt auch für sämtliche Anträge und sonstigen Mitteilungen. Bei etwaigen Fristen ist der Eingang im Kreistagsbüro maßgeblich.

(2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle über die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 4

Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder der Landrätin oder dem Landrat spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung benannt werden. Sollen Anträge zu einem Beschluss führen, müssen sie einen Beschlussvorschlag enthalten.

(2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Kreistagsbüro so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

(3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung derjenigen, die diesen eingebracht haben, von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt die oder der Vorsitzende die Sitzung auf.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6

Befangenheit

(1) Muss ein Kreistagsmitglied annehmen, nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 und 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat sie oder er dies der oder dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7

Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Fraktionen ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Sie oder er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der oder des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der geschäftsführenden Person zu enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind ebenfalls von der oder dem Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gäste sowie Hospitantinnen und Hospitanten solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten,

dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die von der Landrätin oder vom Landrat oder aus der Mitte des Kreistages an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Die Vorlagen werden durch das Kreistagsbüro gefertigt. Dies gilt auch bei Vorlagen aus der Mitte des Kreistages.

(2) Die finanziellen, rechtlichen und sonstigen Hintergründe und Auswirkungen von Beschlüssen sind in den Begründungen hinreichend darzustellen. Gem. § 131 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf hat die Landrätin oder der Landrat bei Bedarf den Vorlagen entsprechende Ergänzungen beizufügen.

(3) Für den Sitzungsbetrieb werden die Beschluss- und Informationsvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

(4) Wer eine Vorlage einbringt, hat das Recht diese zu Beginn der Aussprache zu erläutern. Vorlagen, die von der Landrätin oder dem Landrat eingebracht werden, können in deren oder dessen Auftrag auch von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung erläutert werden.

(5) Vorlagen an den Kreistag sollen über den Kreisausschuss, berühren sie den Aufgabenkreis der Ausschüsse des Kreistages, auch über diese, eingereicht werden. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9 Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10 Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an die oder den Vorsitzenden oder an die Landrätin oder den Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Das Kreistagsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten“ von der oder dem Vorsitzenden oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet. Die Landrätin oder der Landrat kann die Beantwortung einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kreisverwaltung übertragen. Ist eine erschöpfende mündliche Beantwortung in der Sitzung nicht möglich oder verzichtet das anfragende Kreistagsmitglied hierauf, erfolgt die Beantwortung schriftlich.

(5) Das anfragende Kreistagsmitglied hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 eingebracht werden oder erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die oder der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die oder der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(8) Die oder der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11 Verhandlungsleitung und -verlauf

(1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall bestimmt sich die Stellvertretung nach der bei der Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden festgelegten Reihenfolge. Sind auch die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten nichtverhinderten Kreistagsmitglieds eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Sitzung.

(2) Die Kreistagsabgeordneten dürfen zur Sache erst sprechen, wenn sie sich zu Wort gemeldet und ihnen die oder der Vorsitzende dies erteilt haben. Die Rednerinnen und Redner dürfen nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird unter Beachtung von § 8 Abs. 4 in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie oder er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die oder der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie oder er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Der Landrätin oder dem Landrat ist, auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn die Landrätin oder der Landrat dies wünscht. §§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 3 BbgKVerf bleiben unberührt.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Rednerinnen und Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Zwischenfragen

(1) Die Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin oder den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der oder des Vorsitzenden kann die Rednerin oder der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die oder der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 13 Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 14 Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann von der oder dem Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über den Ord-

nungsruf ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf kann die oder der Vorsitzende der Rednerin oder dem Redner das Wort entziehen. Wem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann die oder der Vorsitzende ein Kreis tagsmitglied des Raumes verweisen.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreis tagsmitglied, welches die Ordnung grob verletzt, das Sitzungsgeld ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen der oder des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Die oder der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörer Raum räumen lassen.

§ 15

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Widersprechen sich mehrere Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der Abstimmung je eine Rednerin oder ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss die oder der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin oder einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll der Rednerin oder dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Redeliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreis tagsmitglied gestellt werden, welches noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Personen aus der Redeliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls ist ihr hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 17

Schluss der Aussprache

- (1) Die Aussprache ist beendet, wenn
- die Redeliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und die oder der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
 - der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder der Landrätin oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(2) Wenn die Kreis tagssitzung nicht innerhalb von 4 Stunden zzgl. Pause nach Sitzungsbeginn der beendet ist, soll die oder der Kreis tagsvorsitzende den Mitgliedern des Kreis tages vorschlagen, die Sitzung nach Beendigung des zu diesem Zeitpunkt noch behandelten Tagesordnungspunktes entsprechend Absatz 1 zu unterbrechen und an einem anderen Termin fortzusetzen.

§ 19

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber die oder der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Redeliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die oder der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Zeigen der Stimmkarte oder durch Erhebung von den Sitzen. Bei Teilnehmern per Video durch Handzeichen oder per Wortmeldung. Falls die Mehrheitsverhältnisse nicht eindeutig zu erkennen sind, sind die Stimmabgaben auszuzählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreis tagsabgeordneten, eine Fraktion oder die Landrätin oder der Landrat dies verlangt.

§ 20

Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 21**Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

(1) Die oder der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat die oder der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Errechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, wenn der Stimmzettel den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.
- b) Stimmenthaltung sind nicht zulässig (§ 40 Abs. 2, S. 4 Bbg-KVerf).
- c) Die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis der oder dem Vorsitzenden mit.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los von der oder dem Vorsitzenden gezogen.

§ 22**Sitzungs- und Beschlussniederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Schriftführerin oder der Schriftführer und dessen Vertretung werden von der Landrätin oder dem Landrat bestimmt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann die oder der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen. Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Tonaufnahmen oder von Tonübertragungen ist nur zulässig, wenn dem alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt;
- b) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung;
- c) die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes dessen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung es an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat;
- d) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse;
- e) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben;
- f) bei Abstimmungen:

- das Abstimmungsergebnis,
- auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
- bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,

f) bei Wahlen:

- das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen zur Wahl stehenden Personen,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens;
- g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen;
- h) die Ordnungsmaßnahmen.

(5) Werden Anfragen schriftlich beantwortet, sind die Antworten der Niederschrift als Anlage beizufügen. Ggf. können diese nachgereicht werden.

(6) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(7) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung innerhalb von 21 Tagen allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.

(8) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(9) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 23**Bild- und Tonaufzeichnungen**

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind generell zulässig, dies gilt auch für eine Liveübertragung (Streaming).

§ 24**Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter im Benehmen mit der oder dem Landrat einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt die oder der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder geltend gemacht werden.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es die Vertretung zu verständigen und dieser die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann auch das Kreistagsbüro um Benachrichtigung der Vertretung gebeten werden.
- Die Vorschriften für die Mitglieder des Kreistages gelten für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.
- Bei Angelegenheiten von Eigenbetrieben, für die ein Werksausschuss gebildet worden ist, welche vom Kreistag zu entscheiden sind, erfolgt die Vorberatung anstelle des Kreisausschusses durch den jeweiligen Werksausschuss.
- Die Landrätin oder der Landrat kann einem Fachamt Aufgaben des Kreistagsbüros übertragen.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Die Niederschriften werden den Ausschussmitgliedern und den übrigen Mitgliedern des Kreistages auf elektronischen Wege zur Verfügung gestellt. § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 7. Oktober 2024 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. Oktober 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 07.10.2024 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl BV-031/2024 zum Kreistag

Beschluss:

Einwendungen gegen die am 9. Juni 2024 stattgefundene Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. Änderungsantrag zur BV-047/2024 „Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die folgende Änderung zum Entwurf der „Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster“, die dem Beschlussvorschlag in der Beschlussvorlage BV-047/2024 zugrunde liegt:
„§ 22 Abs. 7

Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung innerhalb von 21 Tagen allen Kreistagsmitgliedern zuzuleiten.“

Beschluss Nr. Geschäftsordnung für den Kreistag des BV-047/2024 Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster.
- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr. Änderungsantrag zur BV-045/2024 „Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster“

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die folgende Änderung zum Entwurf der „Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster“, die dem Beschlussvorschlag in der Beschlussvorlage BV-045/2024 zugrunde liegt:

„§ 2 Abs. 1

a) einen Sockelbetrag in Höhe von

aa) 100 Euro bei einer Mitgliedstärke von 2 bis 8 Mitgliedern

ab) 200 Euro bei einer Mitgliedstärke von 9 bis 20 Mitgliedern“

Beschluss Nr. Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr. Einführung von Übertragungen der Sitzungen des Kreistages Elbe-Elster sowie der Fachausschüsse per Livestream

Beschluss:

Der Kreistag Elbe-Elster beauftragt die Kreisverwaltung ein schlüssiges Konzept für die künftige Liveübertragung und zeitbegrenzte Zurverfügungstellung der Sitzungen des Kreistages Elbe-Elster sowie der Fachausschüsse zu erarbeiten. Mit dem Ziel, jeder Bürgerin und jedem Bürger des Landkreises Elbe-Elster dadurch eine Teilnahme an den öffentlichen Debatten dieses Kommunalparlaments zu ermöglichen.

Die Kreisverwaltung wird angewiesen, für dieses Konzept eine Prüfung der jährlichen Kostenaufwendungen für geeignete Räumlichkeiten und deren technische Ausstattung vorzunehmen sowie die technischen Voraussetzungen für die Möglichkeit der zeitbegrenzten Zurverfügungstellung (Mediathek) der Liveübertragungen zu prüfen.

Von der Kreisverwaltung ebenso zu prüfen sind die gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines solchen Konzeptes.

Ebenso ist zu prüfen, ob eine externe Vergabe an einen hiesigen Medienanbieter möglich ist.

Dieses Konzept ist dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beratung und Abstimmung bis spätestens Dezember 2024 vorzulegen.

Beschluss Nr. Berufung sachkundiger EinwohnerInnen in die Fachausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

a) Der Kreistag beruft Frau Patricia Heinze und Frau Heike Schulz als sachkundige Einwohnerinnen in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.

b) Der Kreistag beruft Frau Cornelia Mattauch, Herrn Helmut Galle und Stefanie Krause als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt.

c) Der Kreistag beruft Herrn Tobias Wilhelms und Frau Diana Mange als sachkundige Einwohner in den Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit.

Beschluss Nr. Abberufung und Berufung von Mitgliedern in Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

a) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion BVG die Änderung der Ausschussbesetzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit wie folgt:

bisheriges Mitglied	neues Mitglied
---------------------	----------------

ordentliches Mitglied	Marco Müller	Joachim Pfützner
-----------------------	--------------	------------------

Alle anderen Besetzungen und Vertretungsregelungen bleiben bestehen.

b) Der Kreistag beschließt auf Vorschlag der Fraktion BVG die Änderung der Ausschussbesetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport wie folgt:

	<u>bisheriges Mitglied</u>	<u>neues Mitglied</u>
ordentliches Mitglied	Andreas Franke	Gerd Rothaug
Stellvertretendes Mitglied	Gerd Rothaug	Andreas Franke

Alle anderen Besetzungen und Vertretungsregelungen bleiben bestehen.

Beschluss Nr. Bestellung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster
BV-067/2024

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster fest:

- a) als Mitglied
AfD-Fraktion Mario Kuhla
- b) als weiteres Mitglied (sachkundige Bürger)
AfD-Fraktion Helfried Ehrling

Beschluss Nr. Satzung des Jugendamtes
BV-032/2024

Beschluss:

- a) Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.
- b) Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am 16.10.2024 statt. Eine weitere Sitzung wird auf den 12.11.2024 terminiert.

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr. Bildung des Jugendhilfeausschusses (JHA)
BV-044/2024

Beschluss:

1) Der Kreistag stellt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss folgende fünf Mitglieder bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen angehören:

Vorschlagende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)
AfD	Andreas Kerstan	1. Norbert Schurig 2. Volker Nothing
CDU/Hz	Ute Lubk	Marko Suske
LUN/UWG/Oec	Michael Oecknigk	Alexandra Leonhardt
SPD/FDP/ Grüne/ B90	Gerhard Strauß	Anja Schwinghoff
BVG	Marco Müller	Joachim Pfützner

2) Der Kreistag stellt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss folgende vier Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe angehören:

Vorschlagende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter	Träger
AfD	Kerstin Keller	---	Karen Ihr Pflegedienst GmbH
CDU/Hz	Andrea Stapel	Guido Schieritz	Kreissportjugend Elbe-Elster
LUN/UWG/Oec	René Schöne	Carsten Schwarz	Kreisjugendring Elbe-Elster JURI e. V.
SPD/FDP/Grüne/B90	Jens Scheithauer	Sybille Scheithauer	Kids & Co. e. V. Herzberg

Beschluss Nr. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2024
BV-064/2024

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Elbe-Elster für das Haushaltsjahr 2024.

Beschluss Nr. Jahresabschluss des Landkreises Elbe-Elster zum 31. Dezember 2022
V-086/2024

Beschluss:

Der Kreistag:

- a) nimmt die im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 29.08.2024 aufgezeigte Bewertung zum Jahresabschluss 2022 des Landkreises Elbe-Elster zur Kenntnis und beschließt gemäß § 82 Absatz 4 BbgKVerf über den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022.
- b) erteilt dem Landrat des Landkreises Elbe-Elster gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung.

Beschluss Nr. Geprüfter Jahresabschluss 2023 des Eigenbetrieb Rettungsdienst
BV-062/2024

Beschluss:

- 1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2023 des Eigenbetrieb Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster fest.
- 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von **40.715,93 Euro** wird auf neue Rechnungen vorgetragen.
- 3. Der Kreistag beschließt die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetrieb Rettungsdienst für das Wirtschaftsjahr 2023.

Beschluss Nr. Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises Elbe-Elster für die Region Elbe-Elsteraue bis zum Schuljahr 2029/30
BV-035/2024

Beschluss:

Der Kreistag stimmt der Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplans des Landkreises Elbe-Elster für die Region Elbe-Elsteraue bis zum Schuljahr 2029/30 zu.

Beschluss Nr. Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des LKEE zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im LKEE)
BV-037/2024

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten - insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster).

- gesonderte Bekanntmachung -

Beschluss Nr. Fortsetzung der Arbeit der Lenkungsgruppe
BV-090/2024 Krankenhaus

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Fortsetzung der aufgrund des Kreistagsbeschlusses 667/2023 vom 10.07.2023 gebildeten Lenkungsgruppe Krankenhaus.

Die Lenkungsgruppe soll bei Bedarf, mindestens jedoch einmal zwischen den Sitzungen des Kreistages einberufen werden. Zur Vorbereitung der Information und etwaiger Beschlüsse des Kreistages findet nach jeder Sitzung der Lenkungsgruppe unmittelbar im Anschluss oder zeitnah dazu eine Beratung den in die Lenkungsgruppe entsandten Kreistagsmitgliedern mit dem Landrat, dem zuständigen Dezernenten sowie der Geschäftsführung des Klinikums statt.

Entsprechend ist aus jeder Fraktion des Kreistages ein Mitglied zu benennen.

**Beschluss Nr. Zustimmung zur Mitwirkung des Landrates
BV-041/2024 im Kommunalbeirat der Deutschen Telekom
AG**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt Herrn Landrat Christian Jaschinski mit Wirkung ab dem 07.10.2024 gem. § 85 Abs. 1 S. 1 Landesbeamten-gesetz (LBG) die Mitwirkung im Kommunalbeirat der Deutschen Telekom AG für die Dauer von drei Jahren.

**Beschluss Nr. Beitritt zum Zweckverband Digitale Kom-
BV-085/2024 munen Brandenburg (DIKOM)**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Elbe-Elster tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg (ZV DIKOM) unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
1. Der Landrat wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Oktober 2024

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2024 folgende Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Fraktionsfinanzierung

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. Sie fördern die Zusammenarbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und unterstützen die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages.
- (2) Im Rahmen der im Haushaltsplan des Landkreises veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit ein Zuschuss aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.
- (3) Die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Höhe und Dauer der Zuwendungen

- (1) Die Fraktionen erhalten monatlich als Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung
 - a) einen Sockelbetrag in Höhe von
 - aa) 100 EUR bei einer Mitgliederstärke von 2 bis 8 Mitgliedern;
 - ab) 200 EUR bei einer Mitgliederstärke von 9 bis 20 Mitgliedern.
 - b) zusätzlich 20,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied.
- (2) Die Fraktionszuwendungen werden von Beginn des Monats, in dem der Kreistag nach seiner Wahl das erste Mal zusammentritt bis zum Ende des Monats, in dem der neue Kreistag gewählt wird, gezahlt.

Eine Neubildung, Änderung oder Auflösung von Fraktionen wird ab dem Beginn des folgenden Monats berücksichtigt.

(3) Bei Ablauf der Wahlperiode sowie vorzeitiger Auflösung der Fraktion sind nicht verausgabte Fraktionszuwendungen sowie nicht verbrauchte Anlagegüter und Verbrauchsmaterialien an den Landkreis zurückzugeben. Bei Weiternutzung durch eine andere Fraktion erfolgt eine Anrechnung entsprechend des Zeitwertes (nach den für den Landkreis geltenden Bestimmungen).

§ 3

Verwendung der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen, insbesondere für folgende Zwecke:
 - a) Anmietung von Räumen für die Fraktionsgeschäftsstelle (einschließlich Nebenkosten);
 - b) Geschäftsausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung;
 - ba) einmalige Kosten (Büroausstattung);
 - bb) wiederkehrende Ausgaben (Papier, Verbrauchsmaterial, Porto, Telefon etc.);
 - c) Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme (Ausleihe) der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist;
 - d) Beiträge für kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen den Fraktionen nicht nur untergeordnete Unterstützung geben;
 - e) Informationsreisen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen oder der Meinungsbildung der Fraktion dienen;
 - f) Zuziehung und Bewirtung von Gästen, Sachverständigen und Referenten zu Fraktionssitzungen;
 - g) Fortbildung, sofern sich diese inhaltlich auf Aufgaben des Landkreises und der Fraktionen beziehen;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit, wie eigene Publikation, Pressekonferenzen, oder Presseerklärungen zu bestimmten Beratungsinhalten (Hierbei ist besonders auf die Abgrenzung einer unzulässigen Wahlwerbung zu achten!);
 - i) Beschäftigung von Fraktionsmitarbeitern.
- (2) Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Abgeordneten entstehen, die bereits mit der persönlichen Aufwandsentschädigung abgegolten sind (Verbot der Doppelentschädigung). Unzulässig ist die Verwendung für:
 - a) Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Bewirtungskosten für Fraktionsmitglieder,
 - b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden (für Geschenke, Arbeitsessen, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren u.a. erhält der Vorsitzende bereits eine erhöhte Aufwandspauschale),
 - c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
 - d) Parteienfinanzierung, Wahlwerbung,
 - e) Parteiveranstaltungen,
 - f) Allgemeine Bildungs- und Informationsreisen,
 - g) Spenden.
- (3) Beschaffungen unter Verwendung von Rabatt- oder Vorteilsystemen, wie z.B. Payback, Deutschland-Card, Toom-Vorteilskarte o.ä. sind nicht zulässig.
- (4) Einzelheiten zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel können der Anlage 2 dieser Satzung – „Handreichung zur zweckentsprechenden Verwendung von Fraktionsmitteln“ in ihrer jeweils geltenden Fassung entnommen werden.
- (5) Aus Fraktionsmitteln beschaffte Gegenstände sind gemäß § 35 KomHKV zu inventarisieren. Das betrifft bewegliche Sachen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit mehr als 150 Euro (netto) beträgt.

§ 4

Abrechnung und Prüfung der Verwendung

- (1) Nicht bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres verausgabte Fraktionszuwendungen sind dem Kreishaushalt zurück-

zuerstatten. Zweckentfremdete Mittel sind ebenfalls zurückzuerstatten.

(2) Der Verwendungsnachweis gem. Anlage 1 ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres unaufgefordert dem Kreistagsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.

(3) Der Nachweis ist so darzustellen, dass die Verwendung nachvollziehbar ist (z.B. Zweck der Fortbildung, der Informationsreise oder der Hinzuziehung von Sachverständigen). Als für die Geschäftsführung getätigte Ausgaben können nur solche anerkannt werden, die für die Erfüllung organschaftlicher Aufgaben anfallen.

(4) Dem Nachweis ist eine Inventarliste zu übergeben, in der die im abgelaufenen Haushaltsjahr beschafften Gegenstände (Zugänge) vermerkt sind. Auf dieser Grundlage erfolgt die Inventarisierung der Gegenstände durch die Kreisverwaltung.

(5) Der Verwendungsnachweis gem. Anlage 1 ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung wird versichert, dass die Haushaltsmittel ordnungsgemäß und entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet wurden.

(6) Sollte der Nachweis nicht fristgemäß eingehen, kann die Zahlung der Zuwendung bis zum Eingang einer prüffähigen Abrechnung ausgesetzt werden.

(6)

(7) Die Nachweise unterliegen sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Die zu den Verwendungsnachweisen gehörenden Rechnungen und Belege sind hierfür chronologisch sortiert für zehn Jahre zu archivieren, sofern sich nicht aus anderen gesetzlichen Bestimmungen eine andere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 17. September 2019, in der Fassung vom 7. Dezember 2021, außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. Oktober 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Anlage 1

Verwendungsnachweis - zur Richtlinie für die Verwendung der Fraktionszuwendungen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Elbe-Elster

Verwendungsnachweis für das Jahr _____

Ausgabeposition	Summe
Personalkosten	
Miete	
Bewertungskosten	
Büroausstattung/-materialien	
Schulungen/Fortbildungen/Klausurtagungen/ Informationsreisen	
Beiträge kommunalpolitische Vereinigungen	
Zeitschriften Fachlektüre	
Geschenke	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstige Ausgaben	
Ausgaben gesamt:	

Einnahmeposition	Summe
Zuwendung des Kreises	
Sonstiges	

Es wird versichert, dass die vom Landkreis Elbe-Elster gewährte Zuwendung in Höhe von _____ Euro sachgerecht und ordnungsgemäß zur Erfüllung der Aufgaben verwendet wurde. Dem Nachweis sind sämtliche Belege und Rechnungen im Original beizufügen.

Fraktion: _____

Datum: _____

Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden: _____

Anlage 2
Handreichung

zulässige und unzulässige Verwendung der Fraktionszuwendungen zur Regelung zur Finanzierung der Fraktionsarbeit der Fraktionen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Die Handreichung hat Erläuterungscharakter und soll dazu dienen, sich zu orientieren und zu entscheiden, für welche Zwecke Fraktionsmittel eingesetzt werden können. Sie wird bei Bedarf ergänzt oder revidiert werden. Sofern die nachfolgende Auflistung eine bestimmte Ausgabeart nicht enthält, ist die Frage der Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen.

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkung
Jegliche Beschaffung (z.B. Bewirtung mit selbst erworbenen Lebensmitteln und Getränken, Büromöbel, Büroausstattung), bei der Rabatt- oder Vorteilssysteme, wie Payback, Deutschland-Card, Toom-Vorteilskarte o.ä. genutzt wird.	nein	Die Personen, die Verauslagungen tätigen, für die eine Erstattung aus den gewährten Fraktionsmitteln erfolgt, sind darauf hinzuweisen, dass die Verwendung von Rabatt- und Bonuskarten (z.B. Payback, Deutschland-Card, Toom-Vorteilskarte) bei derartigen Beschaffungen zu unterbleiben hat. Durch den Einsatz solcher Karten erhält, die Person, die die Ausgaben getätigt hat einen geldwerten Vorteil, der grundsätzlich lohnsteuer- bzw. beitragspflichtig ist. Eine Erstattung oder Anerkennung der Auslagen in Fällen der Nutzung dieser Rabatt- oder Vorteilssysteme erfolgt nicht.
Geschäftsstellenpersonal/ Gehalt für Fraktionsbedienstete	ja	Bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind die Fraktionen grundsätzlich frei, wobei sie hinsichtlich der Vergütung die für den öffentlichen Dienst üblichen Entgelthöhen nicht überschreiten sollen. Die Zahlung erfolgt durch die Fraktion. Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und Unfallkassenbeiträge sind die Fraktionen verantwortlich. Die Mitgliedschaft im Kreistag steht einer Arbeitnehmerschaft bei der Fraktion nicht entgegen. Für die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Inanspruchnahme von Geschäftsführungskosten sind die Fraktionen verantwortlich.
Anmietung von Räumlichkeiten für Fraktionsgeschäftsstellen	ja	Der Bedarf für derartige Räumlichkeiten ist von den Fraktionen nachzuweisen. Kosten für Miete incl. Nebenkosten, Versicherung und Reinigungskosten.
Beratungskosten	beschränkt	Hinzuziehung von sachkundigen Beratern für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion, auch Referenten zu kommunalpolitischen Themen (z. B. bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen). Rechtsgutachten im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Bewirtungskosten Fraktionsmitglieder	nein	abgegolten durch die Aufwandsentschädigung nach Entschädigungssatzung
Bewirtungskosten von Gästen, Sachverständigen und Referenten	ja	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, Bezug zur Fraktionsarbeit muss gegeben sein. keine Trinkgelder kein Pfand
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkung
Bildungsreisen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Büroausstattung der angemieteten Geschäftsstelle (Büromöbel, technische Geräte (PC, Drucker, Router ...), einschl. Wartung	ja	Die Nutzungsdauer richtet sich nach den für die Kreisverwaltung geltenden Bestimmungen. Inventarisierungspflicht bei der Kreisverwaltung (ab einen Wert von 150,00 Euro).
Bürobedarf (z. B. Kopierpapier, Umschläge, Porto, Ordner, Druckerpatronen, Arbeitskalender usw.)	beschränkt	<u>Unzulässig:</u> Bürobedarf, wie Ordner, Kugelschreiber etc., mit Aufdruck des jeweiligen Parteilogos (verschleierte Parteiverbung)
Fachliteratur einschl. Fachzeitschriften zu kommunalrechtlichen u. kommunalpolitischen Themen	ja	In einem angemessenen Rahmen und ausschließlich zur Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktion. Kosten für Tageszeitungen (auch mit regionalem Bezug) sowie sonstigen Zeitungen und Zeitschriften sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Fortbildung und Reisekosten im Auftrag der Fraktion	ja	- Inhalte müssen sich auf Aufgaben des Kreises beziehen. Die Teilnehmer sind aufzuführen, die Einladung bzw. das Programm ist beizufügen - keine eigenen Vortragsveranstaltungen - Abrechnung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Gesellige Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeiern)	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Internetpräsentation	ja	Es gelten die gleichen Regeln wie für die Öffentlichkeitsarbeit im Allgemeinen, insbesondere sind Wahl- und Parteienwerbung nicht zulässig.
Klausurtagungen	ja	Ausgaben in angemessener Höhe Bei der Durchführung ist ein strenger Maßstab an die Angemessenheit anzulegen. Eine Teilnehmerliste ist vorzulegen. Anerkannt werden unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit: a) angemessene Fahrtkosten nach BRKG, nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden, b) Aufwendungen für Fachvorträge, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist
Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke, Geschenke bei Jubiläen und Verabschiedungen, Glückwunschkarten, Blumen, Kränze, Blumen bei Trauerfällen	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben gesellschaftliche Repräsentationsausgaben sind nicht von der Zweckbestimmung der Fraktionsmittel gedeckt
Repräsentation des Kreises, z.B. bei Einweihungen, Jubiläen	nein	Aufwendungen im Aufgabenbereich des Landrates bzw. Kreistagsvorsitzenden (repräsentiert gesamte Vertretung)
Kontoführungsgebühren	ja	max. 1 Konto
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	nein	widerspricht Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Ausgabeart	Zulässig	Bemerkung
Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Informationsveranstaltungen, Empfänge)	beschränkt	<u>Zulässig:</u> Vorstellung der Politik, der Maßnahmen und Vorhaben der Fraktion im Rahmen ihrer Arbeit im Kreistag mit Hilfe von Presseerklärungen und Pressekonferenzen. <u>Unzulässig:</u> - Anschaffung und Verteilung von reinen Werbeträgern - allgemein- oder parteipolitische Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Mitfinanzierung von Druckwerken oder der Internetseite eines Parteiortsverbandes, Mitgliedsbeiträge für den Zusammenschluss von Parteimitgliedern) - Parteienwahlkampf Bei der Öffentlichkeitsarbeit in der <u>engeren Vorwahlzeit</u> (3 Monate vor Wahltag) ist besondere Zurückhaltung geboten. Informationen können in der Vorwahlzeit die Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschreiten.
Teilnahme an Parteiveranstaltungen	nein	
Spenden, Mitgliedsbeiträge	nein	kein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben
Skonti und Rabatte	nein	Nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte werden von den anerkennungsfähigen Ausgaben abgezogen (Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit)
Werbung	nein	
Zeitungsanzeigen und -artikel	beschränkt	Stellenanzeigen für die Suche von Mitarbeitern für die Fraktionsgeschäftsstelle sind zulässig, ansonsten nur Informationen über Fraktionsarbeit, siehe „Öffentlichkeitsarbeit“ Keine Werbeanzeigen oder Inserate ohne überwiegende informatorischen Gehalt, z. B. Weihnachtsgrüße.
Straf- und Ordnungsgelder	nein	
Telekommunikationskosten	ja	Telefonkosten, Rundfunkgebühren und Internetanschlüsse Fraktionsbüro Ausgaben der einzelnen Fraktionsmitglieder für Telefon etc. können nicht anerkannt werden, diese sind bereits mit der gewährten Aufwandsentschädigung abgegolten.
Verfügungsmittel d. Frakt.-Vors.	nein	abgegolten durch Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Entschädigungssatzung
Wahlkampffinanzierung	Nein	

Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster

vom 8. Oktober 2024

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist und des § 126 des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 34]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 7. Oktober 2024 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

Präambel

Entsprechend den Festlegungen des § 69 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster ein Amt für Jugend, Familie und Bildung errichtet, welches im Wesentlichen die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnimmt. Die Leistungen und Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Pkt. 1 – 3 SGB VIII sind in der Hauptsache der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates zugeordnet. Die Leitung der benannten Organisationsbereiche, im Sinne des § 124 Abs. 3 BbgKJG, obliegt in Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfeausschuss der Leitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung.

I. Das Jugendamt

§ 1

Bezeichnung und Gliederung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII hat der Landkreis Elbe-Elster ein Fachamt errichtet. Das Fachamt trägt die Bezeichnung Amt für Jugend, Familie und Bildung. Zur Aufgabenerfüllung bezieht das Amt die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates ein.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss (JHA) und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung sowie der Verwaltung der Stabsstelle Strategie, Prävention und Netzwerke des zuständigen Dezernates.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes ist organisatorisch nach Produktverantwortlichen gegliedert.

§ 2

Zuständigkeit

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung und die Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung entsprechend ihrer Produktverantwortlichkeit für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Elbe-Elster zuständig.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung sowie der Stabsstelle Strategie, Prävention, Netzwerke des zuständigen Dezernates wahrgenommen. Das Jugendamt entsprechend § 1 Abs. 2 dieser Satzung arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Verwaltung entsprechend der Produktverantwortlichkeit im Auftrag

des Landrates oder der Landrätin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Kreistages sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und die im Abs. 4 genannten beratenden Mitglieder an.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 6 Mitglieder nach § 71 Abs. 1, Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind); zu den 6 Mitgliedern zählt auch der Landrat/ die Landrätin oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises nach § 128 Abs. 6 BbgKJG.
- 4 Mitglieder nach § 71 Abs. 1, Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.
- Die stimmberechtigten Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Kreistag gewählt. Der Vorsitz und die Stellvertretung des JHA wird aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages gewählt.

(4) Beratende Mitglieder sind:

- der Leiter oder die Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Bildung, sofern nicht bereits als Vertreter des Landrates oder der Landrätin als stimmberechtigtes Mitglied bestellt,
- die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster,
- der oder die Kinder- und Jugendbeauftragte im Landkreis Elbe-Elster oder einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines kreisangehörigen Amtes,
- der oder die Integrationsbeauftragte im Landkreis Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsagentur Cottbus,
- eine durch das Staatliche Schulamt Cottbus entsandte Person aus der Lehrerschaft, welche im Bereich des Staatlichen Schulamtes Cottbus tätig ist,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Polizeibehörde Cottbus,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen und katholischen Kirche, der jüdischen Kultusgemeinde und der Gesamtheit der freigeistigen Verbände aus dem Landkreis Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreissportbundes Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreisschülerrates Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreiselternrates Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreislehrerrates Elbe-Elster,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreiskitaelternbeirates,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin eines selbstorganisierten Zusammenschlusses nach § 137 BbgKJG,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Kreisjugendringes (Juri e. V.), sofern diese/r nicht bereits nach Absatz 2 Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist.

(5) In der laufenden Wahlperiode kann der Jugendhilfeausschuss weitere sachkundige Frauen und Männer als Berater durch Beschluss bestimmen. Es sollen ferner 2 junge Menschen, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören.

(6) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen und soll junge Menschen beteiligen, die von den Entscheidungen betroffen sind.

(7) Personen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

§ 5

Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse, soweit sich der Kreistag die Beschlussfassung nicht vorbehalten hat.

(2) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich insbesondere auf:

1. die Jugendhilfeplanung,
2. Richtlinien zur Umsetzung des Jugendhilfrechts,
3. die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben an freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4; 76; 77; 78 SGB VIII,
4. die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und
5. die Aufstellung von Wahlvorschlaglisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG.

(3) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters oder der Leiterin des Amtes für Jugend, Familie und Bildung gehört werden. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner vor Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden anzuhören.

(5) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit:

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Beratung des Haushaltsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
3. der Jugendhilfeplanung einschließlich der Fachplanung Kindertageseinrichtung,
4. der Förderung der freien Jugendhilfe und
5. den Aufgaben, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz ergeben.

(6) Der Jugendhilfeausschuss ist halbjährlich durch die Verfahrensloten über deren Arbeit sowie die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben zu unterrichten.

(7) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht einmal jährlich durch das Amt für Jugend, Familie und Bildung über das Register der selbstorganisierten Zusammenschlüsse in Kenntnis gesetzt zu werden.

§ 6

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

(2) Dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung gehören 5 Mitglieder an.

(3) Die Mitglieder des Unterausschusses werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie seine bzw. ihre Stellvertretung. Die Beteiligung des Vertreters oder der Vertreterin der AG 78 soll angestrebt werden.

(4) Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.

(5) Der Unterausschuss ist vorberatend tätig. Grundlegende Aufgabe des Unterausschusses Jugendhilfeplanung ist die Steuerung und Überwachung des Planungsprozesses. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, welche nicht im Unterausschuss tätig sind, können an den Sitzungen teilnehmen. Die Niederschriften zu den Sitzungen des Unterausschusses werden allen Jugendhilfeausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt.

III. Verfahren

§ 7

Sitzungen

Für das Verfahren zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der jährlich mindestens 6 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und der Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung gilt die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.02.2020 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. Oktober 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Richtlinie für das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Integrationsangebote (unterstützende Maßnahmen für die Integration von Migrantinnen und Migranten – insbesondere mit Fluchthintergrund - im Landkreis Elbe-Elster) vom 07. Dezember 2021

(veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 24/2021)

zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 7. Oktober 2024 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 17/2024)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Der Landkreis Elbe-Elster gewährt auf Grundlage der § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Landesaufnahmegesetz Brandenburg (LAufnG) sowie § 13 der Verordnung über die Durchführung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnGDV) und in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Unterstützung in Form von Zuwendungen.

1.2. Ziel der Förderung ist die Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie der gleichberechtigten gesellschaftlichen Integration und aktiven Teilhabe von geflüchteten Menschen im Landkreis Elbe-Elster in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Dies umfasst auch die interkulturelle Öffnung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen sowie den Abbau von Vorurteilen und Benachteiligungen auf Grund der Herkunft, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.

- 1.3. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet der Landkreis Elbe-Elster als Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen

- 2.1. Maßnahmen zur Schaffung von Begegnungen und zum Austausch zwischen zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung:
- 2.1.1. Maßnahmen, die gemeinsame Aktivitäten und das Sammeln gemeinsamer Erfahrungen von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung zum Ziel haben
- 2.1.2. Maßnahmen zur Schaffung von lokalen und kommunalen Begegnungsstätten zum Zweck des dauerhaften Austauschs von zugewanderter und ortsansässiger Bevölkerung
- 2.1.3. Dolmetscher- und Sprachmittler Leistungen
- 2.2. Maßnahmen zur Sicherung und nachhaltigen Entwicklung kommunal und lokal wirksamer ehrenamtlicher und hauptamtlicher Integrationsarbeit, einschließlich entsprechender Beratungsangebote:
- 2.2.1. Maßnahmen zur Förderung der Integration im Quartier und im nachbarschaftlichen Umfeld
- 2.2.2. Maßnahmen zur Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Integrationsakteurinnen und -akteuren
- 2.2.3. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von wohnort- bzw. unterbringungsnahen Beratungsangeboten für Migrantinnen und Migranten, insbesondere mit Fluchthintergrund
- 2.2.4. Spezifische Integrationsmaßnahmen für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen
- 2.2.5. Unterstützungsangebote beim Empowerment von geflüchteten Mädchen, Frauen und Familien sowie anderen besonders schutzbedürftigen Personen, die insbesondere auch die Sensibilisierung von Männern einschließen, etwa Sensibilisierung und Aufklärung bzgl. der Themen Rechte von Frauen, Recht auf Gleichbehandlung und Gewaltschutz und besondere Bedürfnisse von Frauen und Kindern
- 2.3. Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und beruflichen Integration, Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere mit Fluchthintergrund
- 2.3.1. Maßnahmen zur Berufsorientierung für Jugendliche
- 2.3.2. Ausbildungsbegleitende Unterstützungs- und Beratungsangebote
- 2.3.3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration
- 2.3.4. Maßnahmen zur Verbesserung der gleichberechtigten Teilhabe von geflüchteten Mädchen und Frauen
- 2.4. Maßnahmen zur Förderung der Integration in Kitas und Schulen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere mit Fluchterfahrung
- 2.4.1. Maßnahmen zur sozialpädagogischen Begleitung in Kitas und Schulen
- 2.4.2. Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, zusätzliche und integrative Lernangebote
- 2.5. Maßnahmen zur Förderung der interkulturellen Kompetenz Beschäftigter und der interkulturellen Öffnung von Behörden und Einrichtungen

- 2.5.1. Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung interkultureller Kompetenzen für Mitarbeitende in Kitas, Schulen sowie Arbeits- und Leistungsverwaltungen sowie des auszubildenden Personals in Unternehmen und Berufsschulen sowie in Einrichtungen der sozialen Arbeit.

- 2.5.2. Maßnahmen der interkulturellen Öffnung im öffentlichen Dienst und in Einrichtungen der sozialen Arbeit

- 2.6. Maßnahmen zur Förderung eines von gegenseitiger Akzeptanz und Weltoffenheit geprägten Klimas und einer wertschätzenden und gewaltfreien Kommunikations- und Streitkultur:

- 2.6.1. Die Entwicklung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für kommunale und lokale Integrationsakteurinnen und -Akteure zur Etablierung einer wertschätzenden Diskussions- und Streitkultur

- 2.6.2. Maßnahmen zur Gewaltprävention zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft

- 2.6.3. Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen für von Gewalt und Diskriminierung betroffene Migrantinnen und Migranten, darunter insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Menschen sowie Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder einer geistigen oder körperlichen Behinderung besonders von Ausgrenzung bedroht oder betroffen sind.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, Ämter oder gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände. Diese sind auch Zuwendungsempfänger.

Die Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie sind Letztempfänger und nicht berechtigt, die Zuwendungen an Dritte weiterzuleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2026 stattfinden oder in diesem Zeitraum fortgeführt werden. Von einer Weiterführung der Förderung in den Folgejahren kann nicht ausgegangen werden.
- 4.2. Soweit für die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2 dieser Richtlinie anderweitige Mittel des Landes Brandenburg vorgesehen sind oder Mittel des Bundes oder aus europäischen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden können, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.
- 4.3. Regionale Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner wie die Integrations- und/ oder Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Elbe-Elster und regionale Netzwerke im Integrationsbereich sind frühzeitig und umfassend in die Umsetzung der Maßnahmen einzubinden.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart: Projektförderung

- 5.2. Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

- 5.3. Form der Zuwendung: Zuschuss

- 5.4. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung sind die für die Maßnahme als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich Maßnahme bezogene Personal- und Sachausgaben.

Im Rahmen der Sachausgaben können Beschaffungen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall anerkannt werden. Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

(TV-L). Eine Förderung der Personalausgaben ist dabei nur bis zur Höhe der Entgeltgruppe E 9b TV-L zuwendungsfähig. Ausnahmen bei den Personalausgaben sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig, eine entsprechende Einordnung der betreffenden Person nach dem TV-L gegeben und besonders begründet ist.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere investive Ausgaben und Kosten des Grunderwerbs.

Ein Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ist nicht erforderlich.

- 5.5. Die maximale Förderung je Sozialraum erfolgt in der Regel auf der Grundlage der statistischen Auswertung der örtlichen Ausländerbehörde zur kommunalen Verteilung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Landkreis Elbe-Elster zum 30.09. des Vorjahres. Je zu berücksichtigender Person ist ein fester Betrag in Höhe von 300,00 € für die Förderung vorgesehen.

Der als Festbetragsfinanzierung erbrachte Zuwendungsbetrag je Projekt wird in der Regel in Höhe von maximal 25.000,00 € gewährt. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich, wenn dies unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig ist.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1. Für kommunale Gebietskörperschaften als Zuwendungsempfänger gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G). Wird die Zuwendung für gemeinnützige, rechtsfähige Vereine und Verbände gewährt, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- 6.2. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.
- 6.3. Die geförderten Maßnahmen sollen der Gleichberechtigung von Frau und Mann gemäß § 18 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachweislich Rechnung tragen.

7. Verfahren und Fristen

7.1. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Die Frist zur Einreichung eines Zuwendungsantrags bei der Bewilligungsbehörde ist der 30. Juni des jeweiligen Förderjahres. Alle nach der Frist eingereichten Anträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Der ausgefüllte Antrag kann vorab an die Mailadresse stab-asyl@lkee.de oder sozialamt@lkee.de gesendet werden.

In jedem Fall ist ein Originalantrag in Papierform erforderlich. Diesen übersenden Sie bitte an die Bewilligungsbehörde:

Landkreises Elbe-Elster
Sozialamt/ SG Integration und Asylleistungen
Grochwitzer Str. 20
04916 Herzberg/ Elster

Im Rahmen der Antragstellung sind eine kurze, jedoch prägnante Projektbeschreibung sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan Voraussetzung für die Förderentscheidung. In der Projektbeschreibung ist dabei auf folgende Punkte einzugehen:

- Mit Blick auf die Erfolgskontrolle kurze Definition anhand derer das Projektziel gemessen werden kann

- Zur Notwendigkeit der Maßnahme (Ziel, Zielgruppe, Zusammenhang mit Maßnahmen desselben Aufgabebereiches in vorgehenden oder folgenden Jahren, Nutzen) und zur Begründung einzelner Kostenpositionen (z.B. Betreuungsaufwand, Reparatur, Instandhaltung, Ersatzbeschaffung)
- Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Interesse des Landkreises an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)
- Darstellung der Maßnahmen, mit denen der Antragsteller darauf hinwirken wird, dass die beantragte Maßnahme für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich ist
- Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für den Antragsteller, Finanzlage, Finanzlage des Antragstellers usw.)

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der einreichten Antragsunterlagen über die Gewährung der Zuwendung.

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist auf Antrag möglich.

7.2. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides erfolgt mit einer separaten Mittelanforderung auf Grundlage des Zuwendungsbescheides und nach Vorgabe der Bewilligungsbehörde.

Voraussetzung hierfür ist eine Empfangsbestätigung und die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, die durch Rechtsmittelverzicht hergestellt werden kann.

Der Zuwendungsempfänger reicht spätestens mit der (ersten) Mittelanforderung den für Projektbeschäftigte abgeschlossenen Arbeitsvertrag – sofern zutreffend – bei der Bewilligungsbehörde ein.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch beauftragte Dritte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Zwischen- oder Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Bei Zuwendungen zur Projektförderung gemäß ANBest-P ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger eine Erklärung folgenden Inhalts zu verlangen:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind (bei Förderung von Baumaßnahmen: und mit der Baurechnung übereinstimmen),
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Der Nachweis beziehungsweise die Bestätigung der Verwendung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die in den allgemeinen Nebenbestimmungen geforderten Angaben enthalten sind und die Prüfung ohne Mehraufwand gewährleistet ist.

Die Bereithaltung der verwendungsnachweisenden Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

- 7.4. Die Bewilligungsbehörde, das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Elbe-Elster sowie der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei Zuwendungsempfänger zu prüfen.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 8. Oktober 2024

Christian Jaschinski
Landrat

Deich- und Gewässerschau 2024

Durchführung in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz, der Röderläufe und der Elbe im Landkreis Elbe-Elster

Gemäß §§ 111/112 Brandenburgisches Wassergesetz wird an den nachfolgend genannten Tagen eine Deich- und Gewässerschau im Landkreis Elbe-Elster in den Bereichen der Schwarzen Elster, der Pulsnitz, der Röderläufe und der Elbe durchgeführt.

- 05.11.2024: Schwarze Elster, Bereich Uebigau-Wahrenbrück/Falkenberg/ Herzberg
Treffpunkt 09:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück
- 07.11.2024: Elbe - Treffpunkt 09:00 Uhr Ortslage Gaitzsch
- 11.11.2024: Schwarze Elster, Stadtgebiet Bad Liebenwerda, Gemeinde Röderland Geißlitz/Röderkanal und Große Röder
Treffpunkt 9:00 Uhr Parkplatz Elsterbrücke Wahrenbrück
- 13.11.2024: Schwarze Elster im Bereich Elsterwerda bis Amt Plessa/ Pulsnitz Stadtgebiet Elsterwerda und Bereich Amt Schradenland
Treffpunkt 09:00 Uhr Elsterwerda Parkplatz Burgstraße

Schaupunkte sind ausgewählte Abschnitte der Gewässer I. und II. Ordnung, an denen der ordnungsgemäße Zustand der Hochwasserschutzanlagen und der Gewässer beurteilt werden sollen.

Die untere Wasserbehörde lädt hiermit ein:

- zur Deichunterhaltung Verpflichtete und Beauftragte,
- Anliegergemeinden/-kommunen,
- Eigentümer der Gewässer und Deiche,
- die Fischereiausübungsberechtigten,
- Anlieger an Hochwasserschutzanlagen,
- Bewirtschafter angrenzend an Hochwasserschutzanlagen,
- Träger öffentlicher Belange.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bereits im Vorfeld die untere Wasserbehörde schriftlich auf Probleme des Hochwasserschutzes hinzuweisen. Diese Hinweise richten Sie bitte an den Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg oder per E-Mail an norbert.lachmann@lkee.de.

Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

für Frau Anastasiia Bulhakova

Letzte bekannte Anschrift:
Frau
Anastasiia Bulhakova
Friedrich-Hebbel-Straße 9
03238 Finsterwalde

Betreff:

Bescheid über Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 04.09.2024, Aktenzeichen: 00450422

Der vorgenannte Bescheid vom 04.09.2024 wird öffentlich zugestellt, da der Aufenthaltsort von Frau Anastasiia Bulhakova unbekannt ist.

Die Betroffene kann das Original des Bescheides beim Landkreis Elbe-Elster, Sozialamt, Grochwitz Straße 20, Zimmer 219, 04916 Herzberg (Elster) zu den Sprechzeiten einsehen und in Empfang nehmen.

Sprechzeiten sind folgende:

Dienstag: von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Benachrichtigung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung die Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Im Auftrag

Janina Winkel
Sachbearbeiterin Elterngeld

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster

als allgemeine untere Landesbehörde

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77) hat die Verbandversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 26.09.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 10.11.2023/13.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 20 vom 06. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 (zu § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2 (zu § 9 Abs. 4 der Verbandssatzung)

Wasserversorgung Stimmzahl	Abwasserbehandlung Stimmzahl	Sonstige Angelegenheiten Stimmzahl
Stadt Herzberg (Elster) 18	Stadt Herzberg (Elster) 18	Stadt Herzberg (Elster) 18
Stadt Falkenberg/Elster 13	Stadt Falkenberg/Elster 13	Stadt Falkenberg/Elster 13
Stadt Uebigau-Wahrenbrück 11	Stadt Uebigau-Wahrenbrück 11	Stadt Uebigau-Wahrenbrück 11
Stadt Schönewalde 6	Stadt Schönewalde 6	Stadt Schönewalde 6
Fichtwald 2	Fichtwald 2	Fichtwald 2
Hohenbucko 2	Hohenbucko 2	Hohenbucko 2
Kremitzau für den Ortsteil Polzen 1	Kremitzau für den Ortsteil Polzen 1	Kremitzau für den Ortsteil Polzen 1
Lebusa 2	Lebusa 2	Lebusa 2
Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1	Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1	Stadt Schlieben für den Ortsteil Werchau 1
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien 1
Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa 3	Stadt Bad Liebenwerda für den Ortsteil Maasdorf 1	Stadt Bad Liebenwerda für die Ortsteile Lausitz, Maasdorf, Möglenz, Theisa 3
Tröbitz 2	Tröbitz 2	Tröbitz 2

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 27.09.2024

Eileen Große
Stellvertreterin der Verbandsleitung




Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Pressestelle:
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 20. November 2024. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 15. November 2024, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de